



21. Februar 2018

Vernehmlassungsbericht

Änderung des Bundesgesetzes über die Währung und die Zahlungsmittel (WZG): Aufhebung der Umtauschfrist von Banknoten

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	3
1 Einleitung	5
1.1 Gegenstand der Vernehmlassung.....	5
1.2 Durchführung des Vernehmlassungsverfahrens.....	5
2 Aufhebung der Umtauschfrist von Banknoten	6
2.1 Kantone und Gemeinden.....	6
2.2 Politische Parteien.....	7
2.3 Dachverbände und Vertreter der Wirtschaft.....	8
2.4 Weitere interessierte Kreise.....	9
3 Ausnahmen von der Ersatzpflicht	10
3.1 Kantone und Gemeinden.....	10
3.2 Politische Parteien.....	10
3.3 Dachverbände und Vertreter der Wirtschaft.....	11
3.4 Weitere interessierte Kreise.....	11
4 Vernehmlassungsteilnehmer und Abkürzungen	12

Zusammenfassung

Bei der Vernehmlassung, die vom 16. August bis zum 16. November 2017 dauerte, gingen 44 Stellungnahmen ein.

Aufhebung der Umtauschfrist von Banknoten

Die Mehrheit der Kantone, die sich vernehmen liessen (17/25), befürworteten die Aufhebung der Umtauschfrist von Banknoten. Sie sind insbesondere der Ansicht, dass diese Aufhebung der internationalen Praxis entspricht und der Bevölkerung garantiert, dass die Banknoten die Gültigkeit nicht verlieren. Ausserdem weisen sie darauf hin, dass der Fondssuisse ausreichend dotiert sei und die vorgeschlagene Änderung somit keine Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte habe. VD befürwortet die Aufhebung der Umtauschfrist als atypische Praxis, die sich kaum mit dem Safe-Haven-Status des Schweizerfrankens vereinbaren lasse, wünscht aber eine Abklärung der künftigen Bedürfnisse des Fondssuisse durch den Bundesrat. ZG spricht sich für die Aufhebung der Frist aus, allerdings erst ab der achten Banknotenserie, damit der Fondssuisse nochmals das Geld der SNB erhalte. SH stimmt der Aufhebung der Umtauschfrist zu, möchte jedoch Zuwendungen der SNB an den Fonds beibehalten. Sechs Kantone (OW, UR, SG, TG, VS, JU) lehnen die Aufhebung der Frist ab. Als Hauptgrund wird der Wegfall von wesentlichen Mitteln für den Fonds namentlich im Hinblick auf die Zunahme von Naturkatastrophen aufgrund des Klimawandels genannt. Auch die Konferenz der Landwirtschaftsämter der Schweiz und die Regierungskonferenz der Gebirgskantone lehnen die Vorlage aufgrund von Bedenken hinsichtlich der Finanzierung des Fondssuisse ab.

Bei den politischen Parteien sind die Meinungen geteilt. Die FDP, die SVP und die GLP stimmen der Aufhebung der Umtauschfrist zu. Die Aufhebung ist ihres Erachtens gerechtfertigt, da die Noten eine Funktion als Wertaufbewahrungsmittel haben (FDP), insofern sie einen Mehrwert für die Besitzer von älteren Banknoten darstellt (SVP), der internationalen Praxis entspricht (GLP) und der Fonds ausreichend dotiert ist (FDP, GLP). Hingegen lehnen die SP und die CVP die Aufhebung der Frist ab. Nach Ansicht der SP würde mit der Aufhebung die Attraktivität des Schweizer Bargelds und insbesondere der grossen Noten, die Steuerhinterziehung begünstigen, steigen, und dem Fondssuisse würden wesentliche Mittel entgehen. Die CVP sieht kein akutes Bedürfnis für diese Gesetzesänderung. Ihres Erachtens würde damit der Fondssuisse geschwächt, der mit dem Klimawandel künftig noch wichtiger werden dürfte, ein unabdingbares Instrument für Berg- und Randregionen darstelle und ein Ausdruck der Solidarität zwischen den Regionen sei.

Bei den Dachverbänden der Wirtschaft stimmen der SGV und der SGB dem Vorschlag zu. Der SGB hält die Aufhebung der Umtauschfrist für angemessen, insofern keine der wichtigen internationalen Währungen eine solche Frist kenne. Ausserdem werde die Zahlung an den Fondssuisse 2020 einem Vielfachen dessen entsprechen, was der Fonds für seine Tätigkeit benötige. Der Schweizer Bauernverband lehnt die Änderung ab. Seines Erachtens wird der Fonds wegen der Klimaveränderung und der damit einhergehenden Naturkatastrophen in Zukunft mehr Mittel benötigen. Zudem könne mit der Umtauschfrist das Fälschen der Banknoten verhindert werden; die Aufhebung der Frist würde illegale Aktivitäten fördern. Der Schweizerische Weinbauernverband stimmt der Aufhebung der Umtauschfrist unter der Voraussetzung zu, dass Zuwendungen der SNB an den Fonds und allenfalls weitere Akteure beibehalten werden.

Bei den weiteren interessierten Kreisen begrüsst die Post die Aufhebung der Frist, was der Praxis in anderen Ländern entspreche. Auch die SNB befürwortet den Vorschlag. Ihres Er-

achtens stellt die Umtauschfrist im internationalen Vergleich eine Ausnahme dar, die korrigiert werden sollte und die für die meisten Nutzer von Bargeld nur schwer nachvollziehbar ist. Zudem hätten sich die Lebensumstände insbesondere bei der Mobilität seit 1921, als die 20-jährige Frist eingeführt wurde, stark verändert. Auch die Lebenserwartung sei seither um mehr als 25 Jahre gestiegen. Der Fondssuisse lehnt die vorgeschlagene Änderung ab. Er ist der Ansicht, dass es keine stichhaltigen Gründe für die Aufhebung der Frist gibt und dass dadurch dem Fonds finanzielle Mittel für Jahre mit extremen Naturereignissen entgehen würden. Die Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft schliesst sich der Stellungnahme des Fondssuisse an. Transparency International Schweiz schliesslich lehnt die Aufhebung der Umtauschfrist ab, weil diese illegale Aktivitäten insbesondere im Zusammenhang mit der Tausendernote begünstige.

Ausnahmen von der Ersatzpflicht

Die Mehrheit der Kantone, die sich vernehmen liessen (20/25), befürwortet die Möglichkeit, beim Ersatz von beschädigten Münzen oder Noten einen Abzug vom Nennwert vorzunehmen, wenn diese anders als durch den gewöhnlichen Umlauf beschädigt wurden. Einige Kantone betonen, dass der Ersatz von beschädigten Münzen und Noten grundsätzlich kostenlos bleibe und es die Möglichkeit des Abzugs nur für Beschädigungen gebe, die nicht durch den normalen Umlauf verursacht würden. ZH ist mit der Änderung grundsätzlich einverstanden, vorausgesetzt dass die Regeln für den Ersatz von Münzen und Banknoten aufeinander abgestimmt werden und der Austausch im Grundsatz kostenlos bleibt. Zudem seien diese Besonderheiten in Bezug auf einen anderen als den gewöhnlichen Umlauf ineffizient und kostenintensiv. BS und ZG lehnen die Änderung ab; BS weil im Bericht eine ausreichende Begründung dafür fehle und ein solcher Abzug den Zahlungsverkehr beeinträchtigen könnte, ZG weil der Sinn der Änderung nicht ersichtlich sei und zudem nicht immer der Besitzer der beschädigten Münzen oder Noten für den unsachgemässen Umgang verantwortlich sei. Auch der Kanton SG ist gegen die Änderung, da er die heutige Regelung als ausreichend erachtet.

Die FDP stimmt dieser Änderung zu. Sie erachtet den Abzug als akzeptabel, sofern die Umtauschfrist aufgehoben werde. Die SP ist ebenfalls damit einverstanden. Nach Ansicht der GLP wird aus den Ausführungen im erläuternden Bericht nicht ausreichend klar, an welche Fälle bei diesem Abzug gedacht wird und wie oft solche Fälle vorkommen. Die Regelung müsse auf Fälle von offensichtlichen Missbräuchen begrenzt werden. Die SVP lehnt diesen Teil der Vorlage ab. Ihres Erachtens ist die Unterscheidung von mutwillig zerstörten und im normalen Gebrauch abgenutzten Banknoten zu wenig klar ersichtlich und hätte einen Mehraufwand zur Folge.

Der SGV und der SGB sind mit der Möglichkeit eines Abzugs vom Nennwert bei anders als durch den üblichen Umlauf verursachten Beschädigungen einverstanden. Der Schweizer Bauernverband lehnt sie ab, da eine Differenzierung zwischen Banknoten und Münzen unproblematisch sei. Die vorgeschlagene Änderung sei unnötig und nicht überzeugend begründet.

Die SNB stimmt der Ausnahme von der Ersatzpflicht zu. Auch die Post ist damit einverstanden, ausser bei verfärbten Banknoten. Zudem schlägt sie vor, dass die Kosten, die den öffentlichen Kassen des Bundes (Post und SBB) im Zusammenhang mit Münzwechsel entstehen, abgegolten werden.

1 Einleitung

1.1 Gegenstand der Vernehmlassung

Mit der Revision des WZG soll die Umtauschfrist von Banknoten ab der sechsten Serie aufgehoben werden. Damit wird eine Angleichung an die Umtauschregimes der bedeutenden Währungen erreicht. So kann die Bevölkerung zurückgerufene Banknoten künftig unbegrenzt bei der SNB eintauschen. Mit der Aufhebung der Umtauschfrist erhält der Schweizerische Fonds für Hilfe bei nicht versicherbaren Elementarschäden (Fondssuisse) kein Geld mehr von der SNB beim Ablaufen der Banknoten. Der Fondssuisse verfügt jedoch über ein komfortables Kapital, das ihm erlaubt, seine Tätigkeit zu finanzieren. Ende 2016 belief sich das Eigenkapital des Fonds nach einer relativ stabilen Entwicklung seit der letzten Auszahlung der SNB im Jahr 2000 (244 Mio.) auf 269 Millionen Franken.

Anlässlich der Revision soll beim Ersatz von beschädigten Münzen oder Noten ein Abzug vom Nennwert eingeführt werden, soweit die Münzen oder Noten anders als durch den gewöhnlichen Umlauf beschädigt wurden. Im Grundsatz bleibt der Umtausch von beschädigten Münzen oder Noten aber kostenlos.

1.2 Durchführung des Vernehmlassungsverfahrens

Die Vernehmlassung zu den obgenannten Änderungsvorschlägen wurde am 16. August eröffnet und dauerte bis zum 16. November 2017.

Das EFD hat insgesamt 44 Stellungnahmen erhalten, 36 von den 53 Vernehmlassungsadressaten, davon 25 von Kantonen, sowie 8 spontane Eingaben. 4 der 48 eingegangenen Antworten gaben den Verzicht auf eine Stellungnahme bekannt. Somit liegen 44 Stellungnahmen vor.

Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen

Teilnehmerkategorie	Anzahl Stellungnahmen
Kantone und Gemeinden	27
Politische Parteien	5
Dachverbände und Vertreter der Wirtschaft	7
Weitere interessierte Kreise	5
Total	44

2 Aufhebung der Umtauschfrist von Banknoten

2.1 Kantone und Gemeinden

Die Mehrheit der Kantone, die sich vernehmen liessen (17/25), befürworten die Aufhebung der Umtauschfrist. Es sind dies die Kantone ZH, BE, LU, NW, GL, FR, SO, BS, BL, AR, AI, GR, AG, TI, VD, NE und GE. BS hält es für sinnvoll, die internationale Praxis in diesem Bereich zu übernehmen. Bargeld stelle neben dem Zahlungs- auch ein Wertaufbewahrungsmittel dar. Weiter weist der Kanton darauf hin, dass der Fondssuisse ausreichend dotiert ist, was aus kantonaler Sicht gewünscht sei. AI erachtet es als richtig, dass Notengeld wie Münzgeld künftig unbefristet gültig bleibt, wie dies für die wichtigsten internationalen Währungen gelte. NW weist darauf hin, dass der Fondssuisse aus seinem bestehenden Kapital ausreichende Erträge zur Finanzierung seiner Tätigkeit erziele und die Änderung keine direkten finanziellen Auswirkungen auf Bund und Kantone habe. Die Regierung des Kantons GR begrüsst die Aufhebung der Umtauschfrist, die sie für sinnvoll hält. Zudem zeige das seit der letzten Ausschüttung konstant gebliebene Fondsvermögen, dass der Fonds seine Tätigkeit aus seinen Eigenkapitalerträgen finanzieren kann. Aus Sicht des TI garantiert die Aufhebung der Umtauschfrist der Bevölkerung, dass ihre Banknoten unbefristet gültig bleiben. Zudem könne der Fonds, wie die Entwicklung seit der letzten Zahlung von 244 Millionen im Jahr 2000 zeige, seine Tätigkeit finanzieren. NE begrüsst, dass die Bevölkerung mit der vorgeschlagenen Änderung zurückgerufene Banknoten jederzeit bei der SNB umtauschen kann. Ausserdem habe diese Änderung keine Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte. Auch der Kanton VD befürwortet die Aufhebung der Umtauschfrist als atypische Praxis, die sich kaum mit dem Safe-Haven-Status des Schweizerfrankens vereinbaren lasse, und begrüsst die Angleichung an die wichtigsten Industrieländer. Der Kanton wünscht aber eine Abklärung der künftigen Bedürfnisse des Fondssuisse durch den Bundesrat.

ZG und SH sind mit der Aufhebung der Frist einverstanden, jedoch unter gewissen Auflagen. ZG begrüsst die Aufhebung der Umtauschfrist, allerdings nicht ab der sechsten, sondern erst ab der achten Banknotenserie. Dadurch erhalte der Fondssuisse nochmals wichtige Einnahmen, was angesichts der Zunahme von nicht vorhersehbaren Naturereignissen, für die der Fonds Zahlungen leistet, zu begrüssen wäre. SH erachtet es als richtig, die 20-jährige Umtauschfrist aufzuheben. Nicht einverstanden ist der Kanton jedoch mit der Streichung von Zuwendungen an den Fonds. Für den Fonds sollten aufgrund der aktuellen Zinssituation und mit Blick auf die Zunahme von Naturkatastrophen anderweitig Mittel sichergestellt werden, beispielsweise über periodische Ausschüttungen aus den Gewinnen der SNB.

Sechs Kantone lehnen die Fristaufhebung ab: UR, OW, SG, TG, VS und JU. UR ist gegen die Aufhebung ohne finanzielle Kompensation für den Fondssuisse. Die Zuwendungen an den Fonds seien angesichts der Zunahme der Naturkatastrophen und der Schadenausmasse nötig und der Fondssuisse sei eine wichtige Unterstützung insbesondere für die Bergkantone. Nach Ansicht von OW würden dem Fondssuisse mit der Streichung wichtige Mittel verloren gehen, mit denen auf einfache und unbürokratische Weise Hilfe geleistet werde. Es gelte trotz der heute soliden Kapitalbasis die Finanzierung des Fonds vor allem bei Extremereignissen langfristig zu sichern. OW schlägt deshalb vor, dass der Fonds aus den Umtauschaktionen weiterhin einen bestimmten Beitrag erhält, der so bemessen ist, dass das Fondsvermögen beispielsweise 500 Millionen Franken nicht übersteigt. Werde die Umtauschfrist doch gestrichen, sollte die SNB gesetzlich verpflichtet werden, den Fondssuisse bei der Bewältigung ausserordentlicher Ereignisse finanziell zu unterstützen. SG erachtet die Notwendigkeit dieser Änderung als nicht ausreichend ausgewiesen; aus seiner Sicht wäre eine Verlängerung der Austauschfrist denkbar. Die Mittelzuweisung an den Fonds müsse, allenfalls begrenzt,

mit Blick auf künftig zu erwartende Klimaereignisse erhalten bleiben. Für TG trifft die vorgesehene Aufhebung direkt den Fondssuisse, der der Schweiz seit über 100 Jahren wichtige Dienste leistet. Als Beispiele werden Lothar, Bondo und die Frostschäden 2017 genannt. Zudem gebe es keine währungs- und sozialpolitischen Argumente, die für diese Gesetzesänderung sprächen. Sollte der Gesetzgeber an der Revision festhalten, wäre es für den Kanton TG unabdingbar, die Nationalbank gesetzlich zu verpflichten, den Fondssuisse bei ausserordentlichen Ereignissen zu unterstützen. VS hält fest, dass die Umtauschfrist weder weltweit einmalig sei noch von den internationalen Instanzen infrage gestellt werde. Die Beibehaltung der Frist sei auch im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Steuerbetrug und Geldwäscherei gerechtfertigt, namentlich insofern ein nicht vernachlässigbarer Teil der Tausendernoten zu illegalen Zwecken gehalten werde. Seines Erachtens werden die Risiken im Zusammenhang mit Naturgefahren und das Ausmass der Schäden weiter steigen. Die Kosten und die Häufigkeit von Extremereignissen wegen des Klimawandels dürften ebenfalls zunehmen. Deshalb würde die Änderung des WZG langfristig nicht ohne finanzielle Auswirkungen auf Bund und Kantone bleiben.

Die Konferenz der Landwirtschaftsämter der Schweiz beantragt, auf die Vorlage zu verzichten. Wegen des sich verändernden Klimas und den damit einhergehenden Naturkatastrophen sei von steigenden Ausgaben des Fondssuisse auszugehen. Die Landwirtschaft sei allein mit den Frostschäden 2017 sehr stark betroffen gewesen. Der Fondssuisse stelle für sie eine einfache und unbürokratische Hilfe dar.

Der Regierungskonferenz der Gebirgskantone, der UR, OW, GL, GR, TI und VS angehören, bereitet die Vorlage zur Aufhebung der Umtauschfrist ernsthafte Sorgen. Sie ist nicht überzeugt, dass der Fonds seine Tätigkeit aus seinen Eigenkapitalerträgen finanzieren kann, zum einen wegen der aufgrund des Klimawandels zu erwartenden Zunahme der Schadenfälle und zum andern wegen des ungewissen Börsenverlaufs. Sie ersucht deshalb den Bundesrat, für eine gleichwertige Kompensation bei der Finanzierung des Fonds zu sorgen. In ihren eigenen Stellungnahmen haben sich die Kantone NW, GL, GR und TI für die Änderung ausgesprochen.

Der Kanton SZ teilte mit, auf eine Stellungnahme zu verzichten, da die Vorlage keine direkten finanziellen Auswirkungen auf die Kantone habe. Der Schweizerische Städteverband und der Schweizerische Gemeindeverband haben ebenfalls auf eine Stellungnahme verzichtet.

2.2 Politische Parteien

Die FDP ist mit der Aufhebung der Frist einverstanden. Ihres Erachtens hat Bargeld eine Funktion als Wertaufbewahrungsmittel. Es sei deshalb nicht haltbar, dass Banknoten nach 20 Jahren ihren Wert verlieren. Dass der Fondssuisse bisher den Gegenwert nicht fristgerecht umgetauschter Noten erhielt, sei zudem kein hinreichendes Argument, um die Umtauschfrist nicht aufzuheben. Die letzte Zahlung von 244 Millionen Franken im Jahr 2000 ermögliche es dem Fondssuisse noch über Jahre hinweg Unterstützung zu leisten.

Auch die SVP begrüsst die Aufhebung der Umtauschfrist. Diese Praxisänderung stelle für die Besitzer von älteren Banknoten einen Mehrwert dar.

Die GLP befürwortet die Aufhebung der Umtauschfrist ebenfalls, weil diese Frist im Vergleich mit den internationalen Leitwährungen eine Ausnahme darstelle. Die Revision sollte ihrer Meinung nach vor dem 1. Mai 2020 in Kraft treten, damit der Fondssuisse nicht weit über seinen Bedarf hinausgehende Mittel erhalte. Umgekehrt erwartet die GLP, dass der Bundesrat dem Parlament Lösungsvorschläge unterbreite, wenn die Mittel des Fonds nicht ausreichen sollten.

Die CVP lehnt die vorgeschlagene Änderung des WZG ab, für die kein Bedürfnis bestehe. Sie befürchtet, dass die Reform den Fondssuisse schwächt, der mit dem Klimawandel noch wichtiger werden dürfte. Der Fonds sei gerade für Berg- und Randregionen ein unabdingbares Instrument und auch ein Ausdruck der Solidarität zwischen den Regionen. Zudem verlaufe die Aufhebung der Umtauschfrist gegen den internationalen Trend, die grössten Banknoten abzuschaffen, was die Schweiz für Steuerhinterziehung attraktiver machen und sie internationalem Druck aussetzen würde.

Auch die SP ist aus verschiedenen Gründen gegen die Aufhebung der Umtauschfrist. Ihres Erachtens würde mit der Abschaffung die Attraktivität von Schweizer Bargeld und grossen Noten insbesondere im Ausland steigen. Dadurch steige auch das Risiko, dass das Bargeld für Steuerbetrug, Steuerhinterziehung und kriminelle Machenschaften eingesetzt werde. Schon das heutige Tiefzinsniveau mache Bargeld attraktiv. Die SP ist der Ansicht, dass die Attraktivität des Schweizerfrankens als Wertaufbewahrungsmittel im Ausland durch die Änderung weiter steigen und den Aufwertungsdruck auf die Schweizer Währung verstärken könnte. Ausserdem wolle die SNB auch bei der aktuellen Banknotenserie – entgegen dem internationalen Trend, grosse Noten abzuschaffen – die Tausendernote ausgeben. Des Weiteren sei die Revision mit einem höheren Fälschungsrisiko und administrativen Mehrkosten für die SNB verbunden. Schliesslich möchte die SP dem Fondssuisse mit Blick auf die zu erwartende Zunahme von Naturkatastrophen nicht die finanziellen Mittel entziehen. Die Kantone ohne obligatorische Gebäudeversicherung (GE, UR, SZ, TI, AI, VS, OW) hätten ein vitales Interesse daran, dass der Fondssuisse weiterhin von der SNB alimentiert werde. Falls der Fondssuisse kein Geld mehr von der SNB erhalte, müssten ihm andere Mittel zugewiesen werden.

2.3 Dachverbände und Vertreter der Wirtschaft

Der SGV, der SGB und das Centre patronal (Waadt) stimmen dem Vorschlag zu. Der SGB hält die Aufhebung der Umtauschfrist für angemessen, insofern es bei keiner wichtigen internationalen Währung (USD, EUR, GBP, JPY) eine solche Frist gebe. Ausserdem werde die Zahlung an den Fondssuisse 2020 einem Vielfachen dessen entsprechen, was der Fonds für seine Tätigkeit benötige, und der Fonds könne seine Tätigkeit aus seinen Eigenkapitalerträgen finanzieren. Das Centre patronal (Waadt) ist ebenfalls für die Abschaffung der Umtauschfrist. Die heutige Regelung stelle auf internationaler Ebene eine Ausnahme dar. Ausserdem könne der Fondssuisse seines Erachtens trotz der Änderung einen ausreichenden Finanzertrag zur Finanzierung seiner Tätigkeit erzielen.

Der Schweizer Bauernverband (SBV) lehnt die Änderung ab. Er geht davon aus, dass der Fonds wegen der Klimaveränderung und der damit einhergehenden Naturkatastrophen insbesondere im Alpenraum in Zukunft mehr Mittel benötigen wird. Ausserdem verhindere die Umtauschfrist das Fälschen der Noten und das Horten von Bargeld. Zudem würden unbefristet gültige Banknoten den Schweizerfranken sehr attraktiv für illegale Geschäfte wie Drogenhandel, Hehlerei oder Geldwäscherei machen, was nicht zur Weissgeldstrategie der Schweiz passe. Aus Sicht des SBV sollte die Frist sogar auf zehn Jahre verkürzt werden.

Der Schweizerische Weinbauernverband hält die ersatzlose Streichung der Umtauschfrist für unangemessen. Eine solche Massnahme entspreche weder einer verfassungsmässigen noch einer völkerrechtlichen Verpflichtung. Zudem gebe es keine sozial- oder währungspolitischen Argumente, die die vorgeschlagene Änderung rechtfertigen würden. Mit der Aufhebung der Umtauschfrist gingen Mittel verloren, die heute vom Fondssuisse auf einfache und unbürokratische Weise für die Hilfe bei ausserordentlichen Naturereignissen eingesetzt werden können. So hätten beispielsweise der Wein- und der Obstbau bei den Frostschäden im April 2017 vom Fondssuisse eine einmalige Hilfe erhalten. Ohne die Mittel der SNB könne die

Hilfe des Fondssuisse bei ausserordentlichen Naturereignissen, die in Zukunft noch zunehmen dürften, nicht mehr sichergestellt werden. Sollte die Umtauschfrist ersatzlos gestrichen werden, müsse die SNB gesetzlich verpflichtet werden, den Fondssuisse bei der Bewältigung von Schäden durch ausserordentliche Naturereignisse finanziell zu unterstützen.

Agora (landwirtschaftlicher Dachverband Westschweiz) und Prométerre (Waadtländer Vereinigung zur Förderung der landwirtschaftlichen Berufe) lehnen die Aufhebung der Umtauschfrist ab. Ihrer Ansicht nach würde diese zum Wegfall wesentlicher Mittel für den Fonds in Zeiten zunehmender Naturkatastrophen führen.

2.4 Weitere interessierte Kreise

Die SNB befürwortet den Vorschlag. Ihres Erachtens stellt die Umtauschfrist im internationalen Vergleich eine Ausnahme dar, die korrigiert werden sollte und die für die meisten Nutzer von Bargeld nur schwer nachvollziehbar sei. Zudem hätten sich die Lebensumstände insbesondere bei der Mobilität sowie den internationalen wirtschaftlichen Verflechtungen seit 1921, als die 20-jährige Frist eingeführt wurde, stark verändert. Auch die Lebenserwartung sei seither um mehr als 25 Jahre gestiegen. Schliesslich sollten nach Auffassung der SNB für die Münzen und Banknoten die gleichen Regeln zur Anwendung kommen.

Die Post hält die Aufhebung der Frist, die in anderen Ländern geltende Praxis entspreche, für angemessen.

Der Fondssuisse lehnt die vorgeschlagene Änderung ab. Seiner Ansicht nach bestehen keine stichhaltigen Gründe für die Aufhebung der Umtauschfrist, die weder durch verfassungsrechtliche noch völkerrechtliche Verpflichtungen begründet sei und die keine Gefahr für den Ruf der Schweiz darstelle. Zudem bereite diese Frist keine Probleme und sollte vielmehr besser bekannt gemacht statt einfach aufgehoben werden. Darüber hinaus sei die Umtauschfrist ein Instrument im Kampf gegen Schwarzgeld, Steuerdelikte und Geldwäscherei, die noch dadurch verstärkt würden, dass es in der Schweiz eine Tausendernote gebe. Weiter weist der Fondssuisse darauf hin, dass die allfällige Höhe der nächsten Auszahlung der SNB kein Grund sei, um die Zahlung an den Fonds, der mit seinen Entschädigungen die öffentliche Hand entlaste, ganz einzustellen. Dies hätte mögliche indirekte Auswirkungen auf Bund und Kantone. Wegen der zu erwartenden Zunahme von Extremereignissen sei nicht auf den Bedarf in Normal-, sondern in Extremjahren abzustellen. Sollte die Umtauschfrist aufgehoben werden, beantragt der Fondssuisse im WZG die Verpflichtung aufzunehmen, dass die SNB den Fonds in ausserordentlichen Notlagen alimentieren muss.

Die Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft (SGG), die den Fonds 1901 gegründet hat, lehnt die Aufhebung der Umtauschfrist ebenfalls ab. Es bestehe kein internationaler Druck, Banknoten für unbefristet gültig zu erklären. Die Zunahme von Naturkatastrophen würde dadurch die öffentliche Hand zusätzlich belasten. Im Übrigen schliesst sich die SGG der Stellungnahme und den Argumenten des Fondssuisse an.

Transparency International Schweiz lehnt den Vorschlag ab, weil die Aufhebung der Umtauschfrist illegalen Aktivitäten wie Korruption, Steuerhinterziehung sowie dem Halten von Schwarzgeld und dem organisierten Verbrechen weiter Vorschub leisten würde. Die Attraktivität der Bargeldhaltung von Schweizerfranken habe seit der Finanz- und Schuldenkrise und auch angesichts des tiefen Zinsniveaus zugenommen. Die Beliebtheit der Tausendernote zeige ausserdem, dass diese nicht nur für Sparer attraktiv sei, sondern auch im Zusammenhang mit kriminellen Aktivitäten. Dass bald eine neue Tausendernote in Umlauf gesetzt werde, stehe dem internationalen Trend entgegen. Ihrer Meinung nach sollte die Tausendernote abgeschafft werden. Die Problematik verschärfe sich zusätzlich, wenn die Umtauschfrist für alte Banknotenserien aufgehoben werden sollte.

3 Ausnahmen von der Ersatzpflicht

3.1 Kantone und Gemeinden

Die Mehrheit der Kantone, die sich vernehmen liessen (20/25), befürworten die Möglichkeit, beim Ersatz beschädigter Münzen oder Noten einen Abzug vom Nennwert vorzunehmen, wenn die Beschädigung anders als durch den gewöhnlichen Umlauf verursacht wurde. UR begrüsst die Gleichbehandlung von Münzen und Noten. NW hebt hervor, dass der Umtausch von beschädigten Münzen und Noten im Grundsatz kostenlos bleibt, und GR hat nichts gegen die Möglichkeit eines Abzugs einzuwenden, soweit die Beschädigung anders als durch den gewöhnlichen Umlauf entstanden ist. GE stimmt ebenfalls zu, weist aber darauf hin, dass es transparente Anwendungsregeln bezüglich der Definition von Minderwert brauche. ZH ist mit der Änderung grundsätzlich einverstanden, vorausgesetzt dass die Regeln für den Ersatz von Münzen und Banknoten aufeinander abgestimmt werden und der Austausch im Grundsatz kostenlos bleibt. Zudem seien diese Besonderheiten in Bezug auf einen anderen als den gewöhnlichen Umlauf ineffizient und kostenintensiv und könnten den reibungslosen Zahlungsverkehr stören. VS wünscht, dass bei den Anwendungsmodalitäten dieser neuen Regeln dem besonderen Fall der Beschlagnahme von Münzen oder Banknoten aufgrund eines Gerichtsentscheids Rechnung getragen wird. Bei behördlich eingezogenen Münzen und Noten müsse der Umtausch zum Nennwert beibehalten werden.

ZG, BS und SG lehnen diese Änderung ab. Für ZG ist der Sinn der Änderung nicht ersichtlich. Zudem sei für einen unsachgemässen Umgang nicht immer die Besitzerin oder der Besitzer verantwortlich. BS weist darauf hin, dass diese Revision von der internationalen Praxis abweicht. Der erläuternde Bericht enthalte keine Begründung für diese Änderung und zur Höhe des Abzugs, der die Funktion von Bargeld als Zahlungsmittel beeinträchtigen könnte. Die bestehende Regelung, dass die Herstellungskosten (40 Rappen) verrechnet werden, wenn die Beschädigung durch die versehentliche Auslösung oder unsachgemässe Behandlung eines Sicherheitssystems entstanden ist, sei ausreichend. Auch SG erachtet die heutige Regelung als ausreichend.

3.2 Politische Parteien

Die FDP stimmt dieser Änderung zu. Sie erachtet es als akzeptabel, dass bei anders als durch den gewöhnlichen Umlauf beschädigten Münzen und Banknoten ein Abzug vom Nennwert vorgenommen wird, insofern die Umtauschfrist aufgehoben werde. Die SP ist ebenfalls mit dem Abzug einverstanden, wenn die Beschädigung anders als durch den gewöhnlichen Umlauf verursacht wurde.

Nach Ansicht der GLP wird aus den Ausführungen im erläuternden Bericht nicht ausreichend klar, an welche Fälle bei diesem Abzug gedacht wird, und wie häufig solche Fälle vorkommen. Es sei auch unklar, von wem und mit welchen Beweismitteln nachgewiesen werden müsste, dass eine Beschädigung absichtlich erfolgt ist. Es gelte zu verhindern, dass Personen, die beschädigte Münzen oder Banknoten umtauschen wollen, mit aufwändigen Verfahren belastet werden. Die gesetzliche Regelung sie daher auf Fälle von offensichtlichen Missbräuchen zu begrenzen.

Die SVP lehnt diesen Teil der Vorlage ab. Ihres Erachtens ist die Unterscheidung von mutwillig zerstörten und im normalen Gebrauch abgenutzten Banknoten zu wenig klar ersichtlich und hätte einen Mehraufwand zur Folge.

3.3 Dachverbände und Vertreter der Wirtschaft

Der SGV und der SGB sind mit der Möglichkeit eines Abzugs vom Nennwert bei anders als durch den gewöhnlichen Umlauf verursachten Beschädigungen einverstanden.

Der Schweizer Bauernverband lehnt den Abzug vom Nennwert in gewissen Fällen ab. Er hält eine Differenzierung zwischen Banknoten und Münzen für unproblematisch. Die vorgeschlagene Änderung sei unnötig und nicht überzeugend begründet.

3.4 Weitere interessierte Kreise

Die SNB stimmt der Ausnahme von der Ersatzpflicht bei Verwendung ausserhalb des gewöhnlichen Umlaufs zu, wie beispielsweise bei mechanisch, chemisch oder thermisch bearbeiteten und von professionellen Metall- oder Müllverwertern im Rahmen von Grosseinlieferungen zum Umtausch eingereichten Münzen oder durch das unsachgemässe Öffnen eines Sicherheitskoffers verfärbten Banknoten.

Auch die Post ist damit einverstanden, ausser bei verfärbten Banknoten. Zudem schlägt sie vor, dass die Kosten, die den öffentlichen Kassen des Bundes (Post und SBB) im Zusammenhang mit Münzwechsel entstehen, abgegolten werden.

4 Vernehmlassungsteilnehmer und Abkürzungen

1 Kantone und Gemeinden

Kanton Zürich	ZH
Kanton Bern	BE
Kanton Luzern	LU
Kanton Uri	UR
Kanton Schwyz	SZ
Kanton Obwalden	OW
Kanton Nidwalden	NW
Kanton Glarus	GL
Kanton Zug	ZG
Kanton Freiburg	FR
Kanton Solothurn	SO
Kanton Basel-Stadt	BS
Kanton Basel-Landschaft	BL
Kanton Schaffhausen	SH
Kanton Appenzell Ausserrhoden	AR
Kanton Appenzell Innerrhoden	AI
Kanton St. Gallen	SG
Kanton Graubünden	GR
Kanton Aargau	AG
Kanton Thurgau	TG
Kanton Tessin	TI
Kanton Waadt	VD
Kanton Wallis	VS
Kanton Neuenburg	NE
Kanton Genf	GE
Kanton Jura	JU
Schweizerischer Städteverband	SSV
Schweizerischer Gemeindeverband	
Konferenz der Landwirtschaftsämter der Schweiz	
Regierungskonferenz der Gebirgskantone	

2 Politische Parteien

Christlichdemokratische Volkspartei	CVP
FDP.Die Liberalen	FDP
Grünliberale Partei	GLP
Schweizerische Volkspartei	SVP
Sozialdemokratische Partei der Schweiz	SP

3 Dachverbände und Vertreter der Wirtschaft

Schweizerischer Gewerbeverband	SGV
Schweizerischer Arbeitgeberverband	SAV
Schweizer Bauernverband	SBV
Schweizerischer Gewerkschaftsbund	SGB
Centre patronal (Waadt)	CP
Schweizerischer Weinbauernverband	SWBV
Organisation faîtière de l'agriculture romande	Agora
Association vaudoise de promotion des métiers de la terre	Prométerre

4 Weitere interessierte Kreise

Schweizerischer Fonds für Hilfe bei nicht versicherbaren Elementarschäden	Fondssuisse
Schweizerische Nationalbank	SNB
Die Post	
Transparency International Schweiz	
Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft	SGG